Artenschutzprüfung Stufe I
zur Aufstellung von BPlan Nr. 169 „Dorfgebiet Metten Pulte“ in Saalhausen (Ortsteil von Lennestadt)

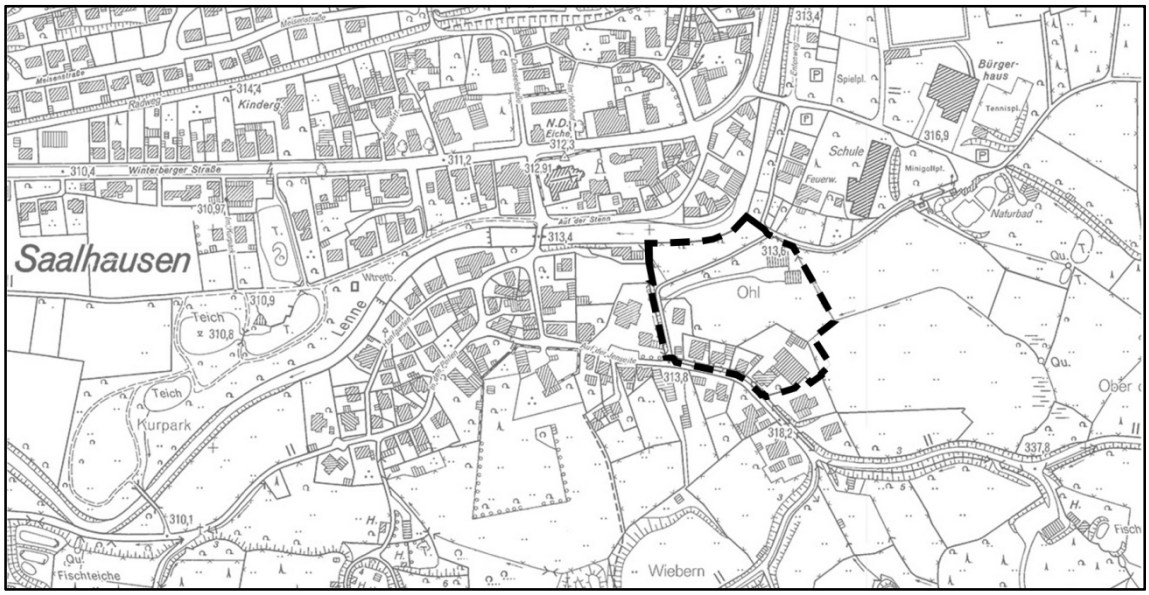

Auftraggeber

WohnVitalis Invest Nr. 1 GmbH

Hundemstraße 6-8

57368 Lennestadt

Stand August 2018

Ausfertigung: __

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. K.-J. Conze
M. Sc. Geogr. D. Jablotschkin
M. Sc. Geogr. M. Mause

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 89 242
buero@loekplan.de
www.loekplan.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Ziel 3

2 Lage und Abgrenzung 5

3 Gesetzliche Grundlagen 6

4 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ 8

4.1 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ 8

4.2 Biotopkataster (LINFOS-Daten) 10

4.3 Anfrage beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) 13

4.4 Anfrage bei der biologischen Station und dem ehrenamtlichen Naturschutz 13

4.5 Ergebnisse der eigenen Geländebegehung 13

4.5.1 Biotoptypen 13

5 Darstellung des Vorhabens 15

6 Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten 23

7 Zusammenfassende Darstellung 25

8 Fazit 25

9 Quellenverzeichnis 26

9.1 Literatur 26

9.2 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften 26

9.3 Internet 26

9.4 Kartengrundlagen & WMS-Dienste 26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: BPlan-Grenze (rot) für den BPlan 169. 3
Abb. 2: Lage des B-Plangebietes. 5
Abb. 3: Lage des Eingriffsbereiches und des 500 m- Umrings auf den Messtischblatt-Quadranten 4815-3 und 4814-4. 8
Abb. 4: Lage von Landschaftsschutzgebieten (LSG), schutzwürdigen (BK) und gesetzlich geschützten Biotopen (GB) im Eingriffsbereich sowie im 500 m Umring. 12
Abb. 5: Biotoptypenkarte zum BPlan-Gebiet 169 in Saalhausen. Gegenüber dem Ist-Zustand bzw. dem schon im VEP 100 festgesetzten Zustand ergeben sich durch die neue Planung nur geringe Veränderung, die lediglich die Grünlandflächen betreffen. 14
Abb. 6: Darstellung von BPlan Nr. 169 „Dorfgebiet Metten Pulte“. Planungsstand vom 12.8.2018. (Quelle: B-Plan Begründung). 16
Abb. 7: Vorhaben- und Erschließungsplan 100 „Metten-Pulte“ aus dem Jahr 2003. 17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Vorkommen planungsrelevanter Arten für die MTB-Q 4815-3 „Schmallenberg“ und 4814-4 „Lennestadt“. (LANUV NRW 2014). Erhaltungszustand (EHZ) – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, KON: kontinental, ATL: atlantisch (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start) 9
Tab. 2: Im Umfeld des Eingriffsbereiches ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete (LSG) schutzwürdige Biotope (BK) und gesetzlich geschützte Biotope (GB) nach dem LINFOS des LAND NRW (2018 A). Die dargestellten Informationen sind, soweit nicht anders angeben, den Objektbeschreibungen des LINFOS entnommen. Die kartografische Darstellung ist in Abb. 4 nachzuvollziehen. 10
Tab. 3: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich. 23

Fotoverzeichnis

Foto 1: Von der Pferdebeweidung ausgezäunter Bereich mit Obstbäumen die erhalten bleiben; zudem werden auf der Fläche auch noch weitere Obstbäume angepflanzt. 14

1 Anlass und Ziel

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Seniorenresidenz Saalhausen“ (s. auch PLANGALA 2018A) ist auch die Anpassung und Änderung des B-Plans 169 „Dorfgebiet Metten Pulte“ vorgesehen. Hier ist ein zusätzliches Wohngebäude sowie eine geringflächige Ausweitung des Dachdeckerbetriebes vorgesehen. Das geplante Wohngebäude sowie die Erweiterungsflächen entsprechen nicht den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Saalhausen Nr. 100 Saalhausen „Metten-Pulte“. Somit besteht gegenwärtig keine Genehmigungsgrundlage für die geplanten Vorhaben. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan Nr. 169 „Dorfgebiet Metten Pulte“ aufgestellt und parallel dazu der Vorhaben- und Erschließungsplan Saalhausen Nr. 100 Saalhausen „Metten-Pulte“ aufgehoben.

Abb. 1: BPlan-Grenze (rot) für den BPlan 169.

Die betroffenen Flurstücke liegen allesamt in der Gemarkung Saalhausen im Stadtgebiet Lennestadt, Kreis Olpe.

Die WohnVitalis Invest Nr. 1 GmbH beauftragte das Planungsbüro LökPlan daher mit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASFB) Stufe I zum Vorhaben. Dieses Gutachten soll feststellen, ob im vorbezeichneten Bereich streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände nach §19 oder

§44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden (können).

2 Lage und Abgrenzung

Das B-Plangebiet (Nr. 169) liegt in Lennestadt (Kreis Olpe), im Ortsteil Saalhausen südöstlich der Lenne. Das nun neu für eine Bebauung vorgesehene Grünland liegt unmittelbar südöstlich am Hof Pulte und grenzt westlich an den B-Planbereich Nr. 167. Nördlich grenzt die Lenne und bebaute Bereiche an. Im Westen und Süden befinden sich ebenfalls bebaute Gebiete von Saalhausen (s. Abb. 2). Das B-Plangebiet umfasst 18.491 qm.

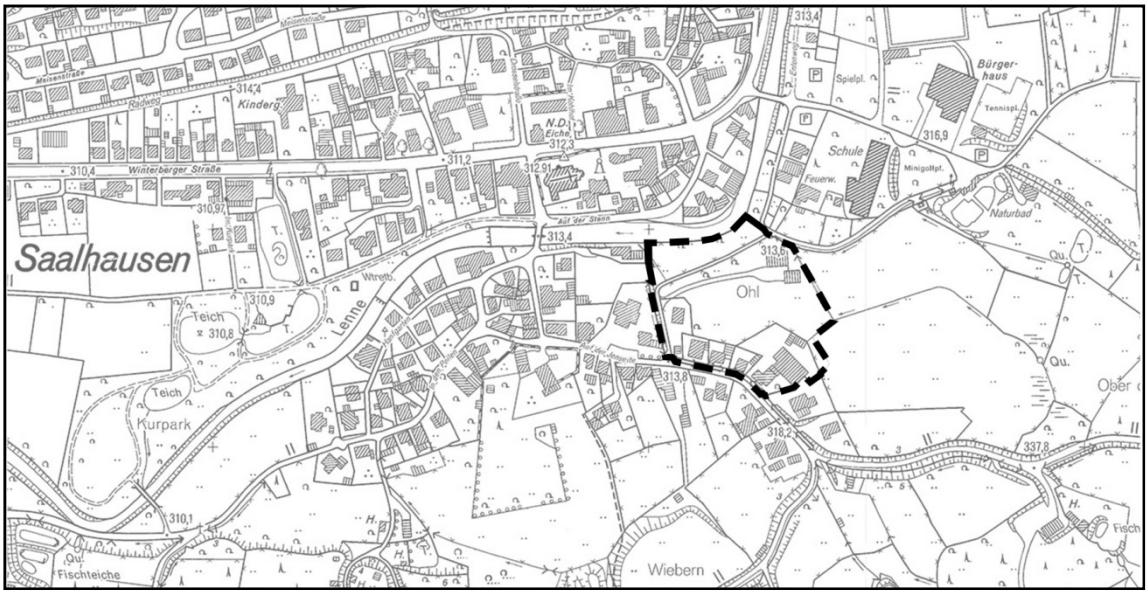

Abb. 2: Lage des B-Plangebietes.

3 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG vom 01.03.2010 (letzte Änderung am 13.10.2016) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen (s.auch MUNLV 2016).

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

2. wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

3. Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gültig sind diese Regelungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in NRW naturschutzfachlich begründeten Auswahl der "planungsrelevanten Arten" aus den „Europäi-

schen Vogelarten“ gem. Art. 5 Vogelschutzrichtlinie. Die 188 in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten (Stand 15.12.2015, aktuell noch gültig) setzen sich aus 132 Vogelarten (inkl. Bluthänfling, Girlitz, Star, Zaunammer nach der aktuellen Roten Liste der Vögel (NWO 2016)), 25 Säugetieren, 13 Amphibien und Reptilien, 12 Wirbellosen und 6 Farn- und Blütenpflanzen zusammen.

Für diese Arten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden.

Gem. § 19 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen (gemäß den Anhängen bzw. Artikeln der o.g. Richtlinien) nicht ersetzbar sind, oder sich der günstige Erhaltungszustand verschlechtert.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die die Bedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllen.

4 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

4.1 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

Zur Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen LANUV NRW (2014) ausgewertet. Dort werden Informationen zu den bislang bekannten Vorkommen geliefert. Für jeden Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) in Nordrhein-Westfalen wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB-Q nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben.

Die Abfrage erfolgte für den Quadranten 3 des MTB 4815 „Schmallenberg“ und den Quadranten 4 des MTB 4814 „Lennestadt“. Während der Eingriffsbereich vollständig im erstgenannten Quadranten liegt, reicht ein Teil des 500 m- Umrings in den MTB-Q 4814-4. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass das zu begutachtende Gebiet mit ca. 18.491 m^2 nur einen sehr geringen Ausschnitt der jeweils ca. 25 km^2 (2.500 ha) großen MTB-Q bildet (vgl. Abb. 3).

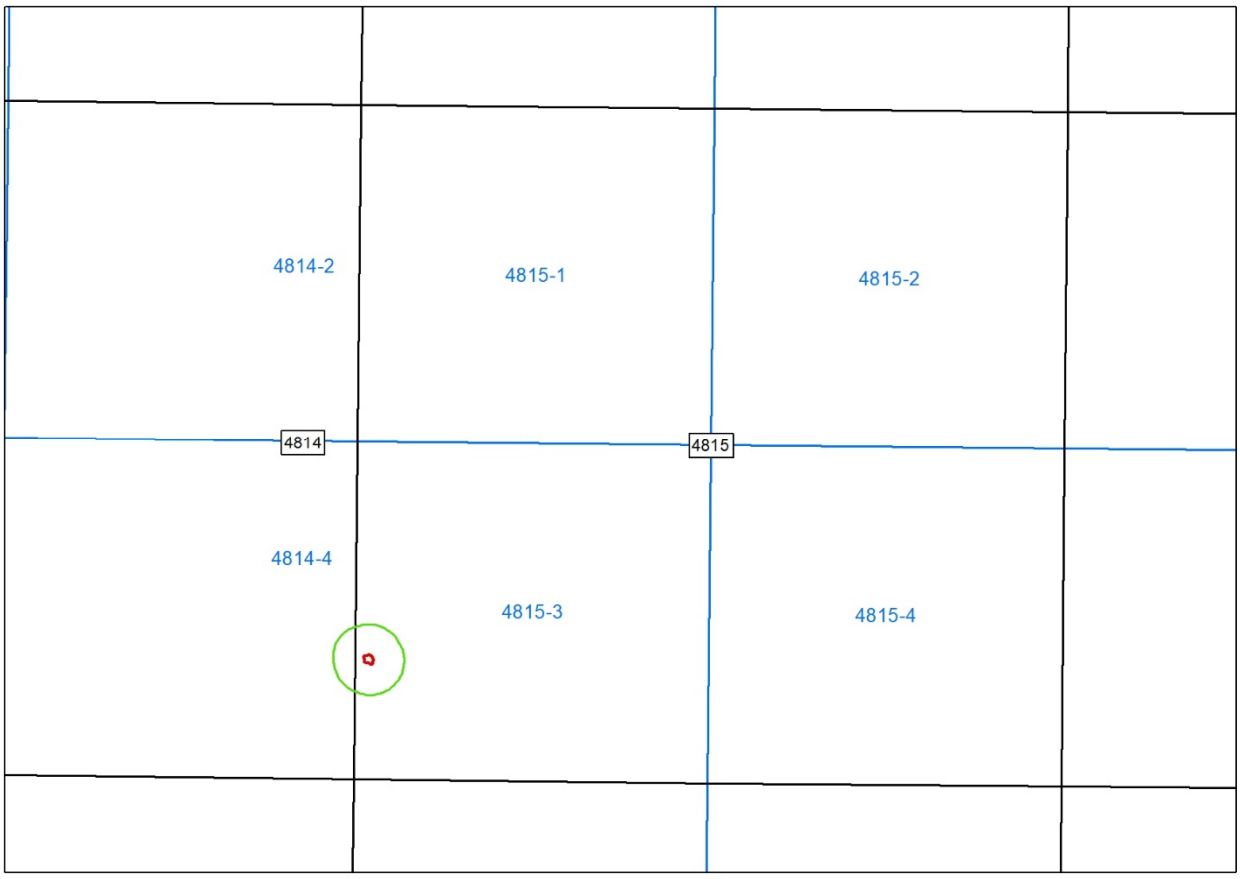

Abb. 3: Lage des Eingriffsbereiches und des 500 m- Umrings auf den Messtischblatt-Quadranten 4815-3 und 4814-4.

In der Tab. 1 sind die nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Es handelt sich dabei insgesamt um Vorkommen von 30 Arten: 3 Säugetierarten, 25 Vogelarten, 1 Amphibienart und 1 Reptilienart.

Tab. 1 Vorkommen planungsrelevanter Arten für die MTB-Q 4815-3 „Schmallenberg“ und 4814-4 „Lennestadt“.
(LANUV NRW 2014). Erhaltungszustand (EHZ) – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, KON: kontinental, ATL: atlantisch (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW (KON)	4815-3	4814-4
Säugetiere					
Großes Mausohr	Myotis myotis	Nachw. ab 2000 vorhand.	U		x
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nachw. ab 2000 vorhand.	G	x	x
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	Nachw. ab 2000 vorhand.	G		x
Vögel					
Baumpieper	Anthus trivialis	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	x	x
Eisvogel	Alcedo atthis	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	x	
Feldlerche	Alauda arvensis	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-	x	
Feldsperling	Passer montanus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	x	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U		x
Grauspecht	Picus canus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-	x	x
Habicht	Accipiter gentilis	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G-	x	x
Kleinspecht	Dryobates minor	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	x	
Mäusebussard	Buteo buteo	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	x	x
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	x	x
Neuntöter	Lanius collurio	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G-	x	x
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-	x	x
Raufußkauz	Aegolius funereus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	x	
Rotmilan	Milvus milvus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	x	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	x	x
Schwarzstorch	Ciconia nigra	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	x	x
Sperber	Accipiter nisus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	x	x
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	x	
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	x	x
Turteltaube	Streptopelia turtur	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-	x	
Uhu	Bubo bubo	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G		x
Waldkauz	Strix aluco	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	x	x
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	x	x
Waldohreule	Asio otus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	x	x
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	x	x
Amphibien					
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	Nachw. ab 2000 vorh.	S	x	
Reptilien					
Schlingnatter	Coronella austriaca	Nachw. ab 2000 vorh.	U		x

4.2 Biotopkataster (LINFOS-Daten)

Über das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LAND NRW (2018 A) sind Informationen zu verschiedenen naturschutzfachlich bedeutsamen Biotopen und Schutzgebietstypen abrufbar. Diese Informationen enthalten teilweise auch Angaben zu Vorkommen von Tieren. Nachfolgend werden die Ergebnisse der LINFOS-Abfrage für den Eingriffsbereich und den 500 m- Umring zusammengefasst. Tab. 2 beinhaltet eine Kurzbeschreibung aller genannten Biotop- bzw. Schutzgebietsflächen. Die kartographische Darstellung erfolgt in Abb. 4 (siehe unten).

Tab. 2: Im Umfeld des Eingriffsbereiches ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete (LSG) schutzwürdige Biotope (BK) und gesetzlich geschützte Biotope (GB) nach dem LINFOS des LAND NRW (2018 A). Die dargestellten Informationen sind, soweit nicht anders angeben, den Objektbeschreibungen des LINFOS entnommen. Die kartografische Darstellung ist in Abb. 4 nachzuvollziehen.

Objekt-Kennung/ Objekt-Bezeichnung	Lage, Beschreibung und Angaben zu Pflanzen und Tiere	Letzte Kartierung (Büro, Kartierer)
LSG-4813-0001/ Elsper Senke – Lennebergland (Typ A)	Ein größerer Teil des 500 m- Umrings zum B-Plangebiet wird vom LSG eingenommen. Hierzu zählen hauptsächlich die bewaldeten und aufgeforsteten Hänge, untergeordnet auch Grünland. LSG mit großen, nur gering zerschnittenen Freiraumbereichen mit hohen Anteilen naturnaher Lebensräume. Im Osten liegen ausgedehnte Waldgebiete und Fließgewässer im Westen Acker- und Grünlandflächen (Kreis Olpe 2006).	k. A.
BK-4815-069/ Schluchtwald südlich von Saalhausen	BK liegt mit etwa einem Drittel im 500 m- Umring mind. 400 m nördlich des Eingriffsbereiches. Sehr steiler nördlich exponierter Hang an der Lenne mit vereinzelten Felsrippen sowie u.a. Buchen- und Eichenwäldern.	1996 (LökPlan, Greifeneder & Kirst)
BK-4815-561/ Märzenbechervorkommen südlich Saalhausen	Das BK ragt über die Südgrenze in den 500 m-Umring hinein, etwa 500 m entfernt vom BPlan-Gebiet. Eindrucksvolles Märzbechervokommen an Nordhang. **Vorkommen von Dunkers Quellschnecke**	1997 (LökPlan, Kirst)
GB-4815-751 Märzenbechervorkommen südlich Saalhausen	Geschützte Biotope sind Bruch- und Sumpfwälder, Quellbereiche und Fließgewässerbereiche. Liegt im BK-4815-561 **Vorkommen von Dunkers Quellschnecke**	1997 (LökPlan, Kirst)
GB-4815-010/ Kein Name	Das GB liegt knapp außerhalb des 500 m- Umring ca. 600 m nördlich des Eingriffsbereiches. Es handelt sich um natürlich Felsen und offene natürliche Block-, Schutt-, Geröllhalden im BK-48-15-069.	1996 (LökPlan, Greifeneder & Kirst)

GB-4815-011/ Kein Name	Das GB liegt etwa zu einem Viertel im 500 m- Umring nördlich des Eingriffsbereiches. Es handelt sich um natürlich Felsen und offene natürliche Block-, Schutt-, Geröllhalden im BK-48-15-069.	1996 (LökPlan, Greifeneder & Kirst)
BK-4815-120/ Laubwald am Steinberg	BK liegt etwas außerhalb des 500 m- Umring und beginnt ca. 700 m süd-östlich des Eingriffsbereiches. Laubwald an geneigtem Nordwest-Hang mit Mittelgebirgsbach. Tiervorkommen: Wasseramsel Wertvoll für Vögel, Wasserinsekten und Amphibien	1996 (LökPlan, Greifeneder & Kirst)
GB-4815-013/ Kein Name	GB endet ca. 700 m südlich des Eingriffsbereiches außerhalb der Grenze des 500 m- Umrings. Bachoberlauf mit Quellbereichen und Erlenufergehölzen im BK-4815-120	1996 (LökPlan, Greifeneder & Kirst)

Abb. 4 zeigt, dass nach dem LINFOS des LANUV bislang offiziell keine schutzwürdigen oder gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile im Eingriffsbereich bekannt sind. Im 500 m- Umring befinden sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG), mehrere schutzwürdige Biotope (BK) und gesetzlich geschützte Biotope. Das LSG-4813-0001 „Elsper Senke – Lennebergland (Typ A)“ nimmt etwa die Hälfte des 500 m- Umrings ein und umfasst hauptsächlich die bewaldeten Hänge im Osten, Süden und Südwesten sowie einige Grünlandbereiche und Feldgehölze. Es besteht jedoch ein Puffer von etwa 50 m zum Eingriffsbereich.

Keines der LINFOS-Objekte beinhaltet konkrete Angaben zu Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten (vgl. Tab. 1). In BK-4815-561 und GB-4815-751 wird jedoch auf ein Vorkommen von Dunkers Quellschnecke verwiesen, die in NRW eine typische Art naturnaher Quellen ist.

Abb. 4: Lage von Landschaftsschutzgebieten (LSG), schutzwürdigen (BK) und gesetzlich geschützten Biotopen (GB) im Eingriffsbereich sowie im 500 m Umring.

4.3 Anfrage beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Eine Anfrage beim LANUV nach Daten aus dem Fundortkataster (FOK) wurde am 19.9.2017 beantwortet. Demnach liegen für den Eingriffsbereich und den 500 m- Umring keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.

4.4 Anfrage bei der biologischen Station und dem ehrenamtlichen Naturschutz

Eine Anfrage bei der biologischen Station Hochsauerlandkreis wurde am 19.09.2017 mit dem Hinweis beantwortet, dass keine Fundpunktdaten planungsrelevanter Arten vorliegen. Allerdings liegt das Vorhabensgebiet auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Biostation. Eine Anfrage bei der UNB blieb ebenfalls ohne Hinweise auf planungsrelevante Arten.

4.5 Ergebnisse der eigenen Geländebegehung

Für das Artenschutzgutachten zum B-Plangebiet 167 (Seniorenresidenz) wurden die im BPlan-Gebiet auftretenden Biotoptypen, die (Brut-) Vögel, die Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) untersucht, zu den Ergebnissen s. LökPlan 2018. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde auch das B-Plangebiet 169 miteinbezogen (u.a. Biotopkartierung am 12.6.2018, s.u.). Hier konnten aber bis auf einzelne nahrungssuchende Stare und Rauchschwalben keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden.

4.5.1 Biotoptypen

4.5.1.1 Methodik

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte anhand der Biotoptypenliste des LANUV (2016) zur numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung in NRW. Für die Ausweisung der Lebensraumtypen (LRT) und der Schutzstati wurde die aktuelle Kartieranleitung für FFH-Lebensraumtypen des LANUV (2018) verwendet. Sie dient der Charakterisierung der potentiellen Habitate für planungsrelevante Arten sowie als Grundlage zur Eingriffsbilanzierung.

4.5.1.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sind in Abb. 5 dargestellt.

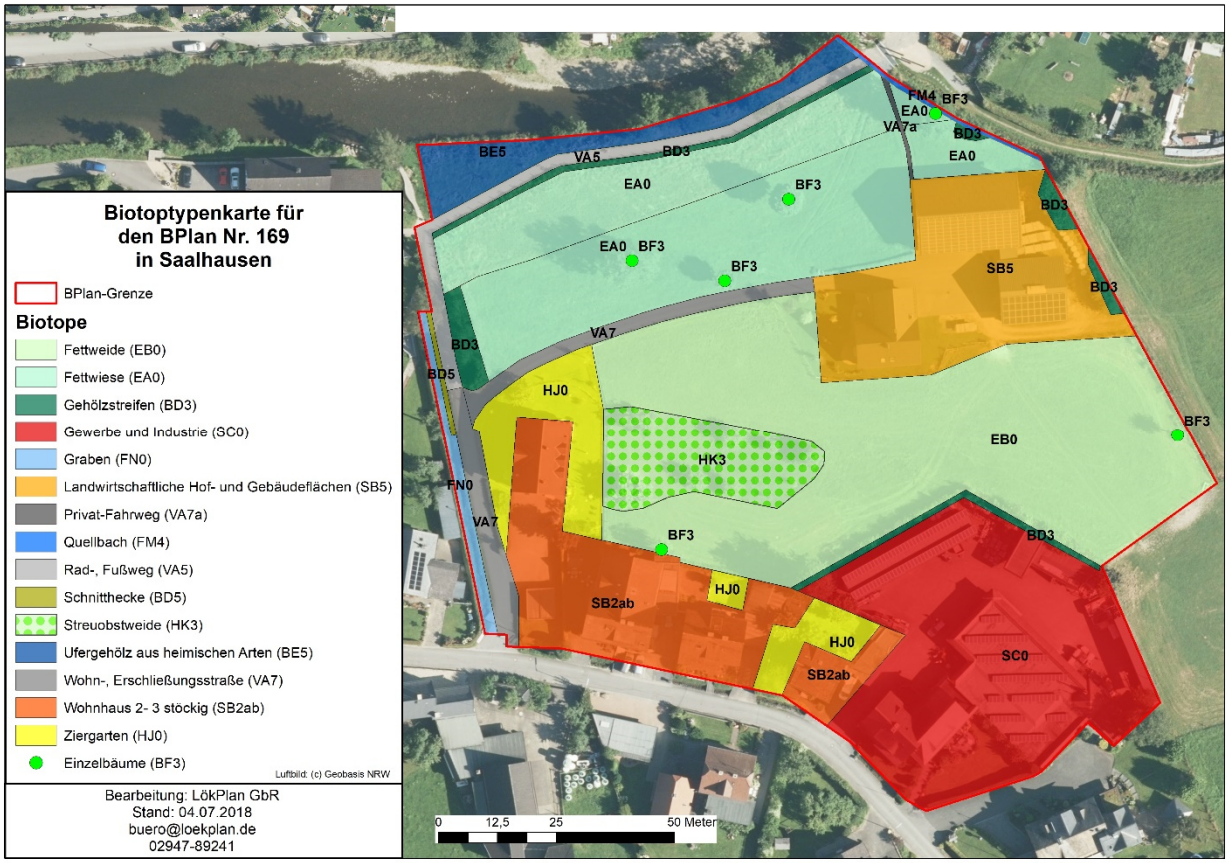

Abb. 5: Biotoptypenkarte zum BPlan-Gebiet 169 in Saalhausen. Gegenüber dem Ist-Zustand bzw. dem schon im VEP 100 festgesetzten Zustand ergeben sich durch die neue Planung nur geringe Veränderung, die lediglich die Grünlandflächen betreffen.

Foto 1: Von der Pferdebeweidung ausgezäunter Bereich mit Obstbäumen die erhalten bleiben; zudem werden auf der Fläche auch noch weitere Obstbäume angepflanzt.

4.5.1.3 Interpretation

Die Bilanzierung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes, durch den ursprünglichen VEP 100 sind die notwendigen Kompensationsmaßnahmen schon umgesetzt.

5 Darstellung des Vorhabens

Im Lennestädter Ortsteil Saalhausen wurde im Jahr 2003 für den Bereich „Metten Wiese“ der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 100 Saalhausen „Metten-Pulte“ aufgestellt und beschlossen. Dieser sieht neben der Errichtung von mehreren landwirtschaftlichen Gebäuden (u. a. Pferdestall, Wirtschaftsgebäude für die Lagerung von Futtermittel und Maschinen) auch eine überbaubare Fläche für den Bau eines zweigeschossigen Wohnhauses sowie die planungsrechtliche Sicherung eines bereits bestehenden Wohnhauses vor. Mittlerweile sind die zum damaligen Zeitpunkt geplanten Bauvorhaben realisiert.

Von Seiten des Grundstückseigentümers wird nun mittel- bis langfristig die Errichtung eines zusätzlichen Wohngebäudes erwogen. Dieses Gebäude soll im Fall einer Übergabe des Hofes an einen Nachfolger / Pächter für den Eigenbedarf genutzt werden. Weiterhin sollen Erweiterungsmöglichkeiten für eine Garage/ Carport vorgehalten werden.

Neben dem zu errichtenden Wohngebäude besteht ein Erweiterungsbedarf des südlich angrenzenden Dachdecker-Betriebs. In Übereinkunft mit dem Grundstückseigentümer möchte dieser eine ca. 331 m² große Fläche auf dem angrenzenden Grundstück erwerben (Flurstücksnummer: 133) zur Verlagerung eines Schuppens. Zudem entstehen dadurch bessere Rangiermöglichkeiten auf seinem Grundstück.

Für die Planung bestehen folgende Zielsetzungen:

- Möglichkeit für den Bau eines zusätzlichen Wohnhauses zur Sicherung der Nachfolge der landwirtschaftlichen Hofstelle
- Erhalt der Erweiterungsoptionen für das bestehende Wohnhaus (Am Wiebernbach 3, Schaffung von Ferienwohnungen)
- Regelung der verkehrlichen Erschließung (es gibt bislang nur grundbuchlich gesicherte Wegerechte)
- Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung und Fortführung der Pferdewirtschaft nebst Nutzung der Scheune
- Berücksichtigung der aktuellen Überschwemmungslinie sowie der Grünlandflächen
- Sicherung und Entwicklung der Obstwiese
- Planungsrechtliche Sicherung der Wohnbebauung an der Straße „Auf der Jenseite“ sowie dem Dachdecker-Betrieb
- Schaffung von Erweiterungsflächen für den Dachdecker-Betrieb zur Verbesserung der lokalen Betriebsbedingungen

Abb. 6: Darstellung von BPlan Nr. 169 „Dorfgebiet Metten Pulte“. Planungsstand vom 12.8.2018. (Quelle: B-Plan Begründung sowie PLANGALA 2018B).

Der Bebauungsplan Nr. 169 „Dorfgebiet Metten Pulte“ überschneidet sich größtenteils mit dem bereits bestehendem Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 100 Saalhausen „Metten-Pulte“. Die südlich angrenzende Wohnbebauung an der Straße „Auf der Jenseite“ sowie die gewerblichen genutzten Flächen des Dachdecker-Betriebs sind gegenwärtig nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes.

Neben den landwirtschaftlich festgesetzten Flächen definiert der Vorhaben- und Erschließungsplan Flächen für ein Wohnhaus, ein Wirtschaftsgebäude, einen Pferdestall sowie eine Hoffläche. Für die Gebäude wurde eine Traufhöhe von 6,50 m festgesetzt. Die geplanten Bauvorhaben sind mittlerweile realisiert. Für die Erschließung der Grundstücke ist eine private Zufahrt vorgesehen. Der Zufahrtsbereich an der Straße „Auf der Jenseite“ ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit belegt. Südlich der Fläche ist als Kompensationsmaßnahme für ein Wohnhaus die Anlage einer Obstwiese von rd. 750 m² festgesetzt.

Die neue Darstellung der 38.ten Änderung des Flächennutzungsplanes sieht weiterhin die Trennung der beiden Bauflächen (Bebauungsplan Nr. 167 und 169) durch eine Grünzone vor. Diese Darstellung berücksichtigt bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Vorgaben des Landschaftsplanes, Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung der Ortsränder zu ergreifen.

Der überwiegende Teil der Freiflächen ist weiterhin als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Zugang zu den südlich gelegenen Grünlandflächen bleibt wie im Bestand gewährleistet.

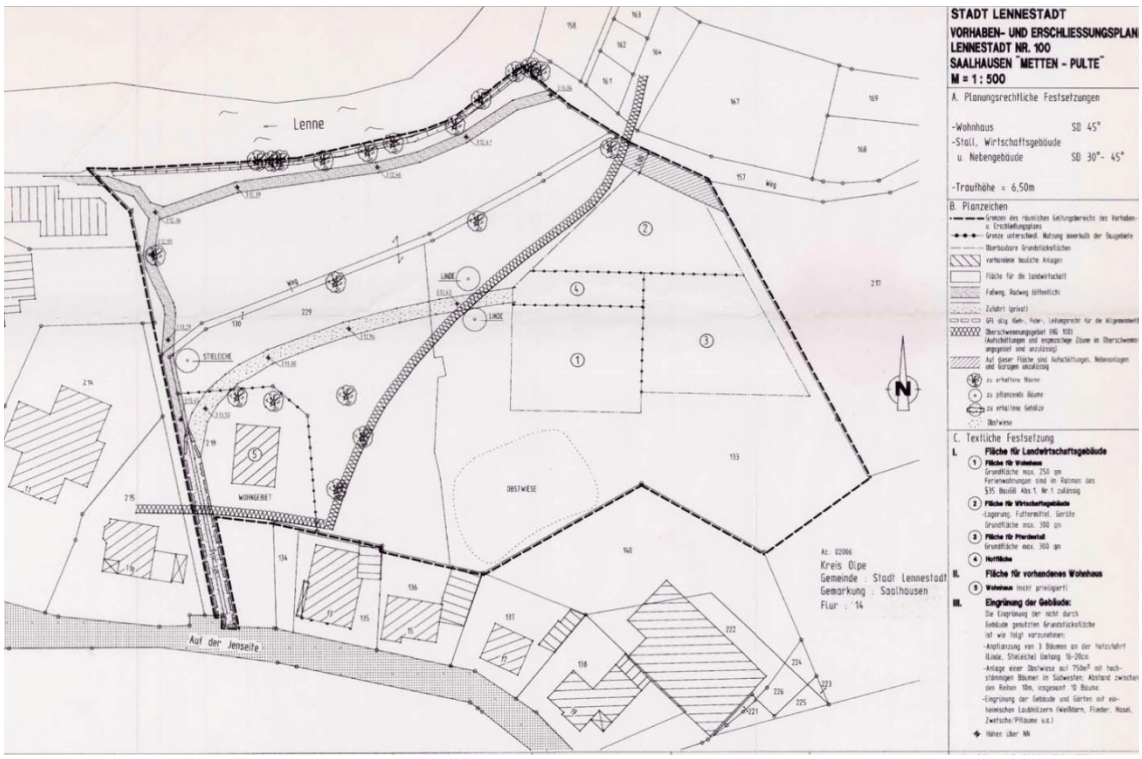

Abb. 7: Vorhaben- und Erschließungsplan 100 „Metten-Pulte“ aus dem Jahr 2003.

Die im jetzt überplanten VEP (2002) festgelegten Kompensationsmaßnahmen werden fast vollständig in den Bebauungsplan Nr. 169 übernommen und gesichert. Die Flächen außerhalb der Bauflächen werden weiterhin als landwirtschaftliche Flächen und als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wiese / Obstwiese festgesetzt. Entlang der Lenne wird der Bereich zwischen dem Lenneradweg und der Lenne als Gewässerrandstreifen gesichert. Die Sicherung der in die Kartierung aufgenommenen Einzelbäume und Gehölze erfolgt als Pflanzbindung über eine textliche Festsetzung.

Durch einen geänderten Zuschnitt der überbaubaren Flächen wird erreicht, dass keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen. Aus diesem Grunde werden auch keine weiteren Kompensationsflächen und -maßnahmen benötigt.

<u>Erschließung</u>

Die verkehrliche Erschließung und Anbindung an das überregionale Straßennetz (Winterberger Straße / B236) erfolgt über die Straße "Auf der Jenseite" und weiter auf der Straße "Auf der Stenn" mit Brücke über die Lenne zur B236

Der südliche Teilabschnitt der Straße Am Wiebernbach wird als Öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die Hofzufahrt ist weiterhin über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert. Das neue Wohngebäude ist über eine Zufahrt daran anzuschließen.

Ver- und Entsorgung

- Schmutzwasser

  Die Schmutzwasserentwässerung erfolgt über die bereits bestehenden Kanalanschlüsse. So existiert im Bereich der asphaltierten Flächen an der Hofstelle ein Mischwasserkanal. In der Straße „Auf der Jenseite“ erfolgt die Einleitung des häuslichen Abwassers in den bestehenden Mischwasserkanal. Sofern betriebsbedingte Änderungen erforderlich werden sollten, werden diese mit den Stadtwerken Lennestadt abgestimmt.

- Niederschlagswasser

  Die Böden in den Plangebieten sind aufgrund ihrer bodenphysikalischen Eigenschaften nur bedingt für die Versickerung geeignet. Die anstehenden Böden weisen eine sehr dichte Struktur auf, die eine Versickerung in nennenswerten Mengen nicht zulassen. Eine Versickerung des Regenwassers in kleinen Mengen ist voraussichtlich nur auf Wegen und Stellplatzflächen möglich.

  Im Bestand erfolgt die Einleitung des Niederschlagswassers derzeit in den Bachlauf (Ohlströtken) östlich des Pferdestalls über ein PVC-Kanalrohr. Für einen Teilbereich der Hofstelle (rd. 200 m²) erfolgt die Entwässerung über den bestehenden Mischwasserkanal. Der Anschluss besteht in der Asphaltfläche vor dem Pferdestall. Für die bestehenden Gebäude werden keine Änderungen vorgesehen. In der Straße „Auf der Jenseite“ erfolgt die Einleitung des häuslichen Abwassers und ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers in den bestehenden Mischwasserkanal.

  Für das neu geplante Wohngebäude westlich der Hofstelle sowie den hier gelegenen Zuwegen und Zufahrten ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Freiflächen vorgesehen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist hierzu vom Einleiter (Grundstückseigentümer) ein wasserrechtlicher Antrag nach §§ 8 bis 10 WHG zu stellen. In diesem Antrag ist die Versickerungseignung nachzuweisen und die Planung einer Versickerungsanlage gemäß DWA-A 138 darzustellen.

- Löschwasser

  Die Löschwasserversorgung für das geplante Wohngebäude ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Gegebenenfalls ist das Löschwasserkonzept des geplanten Wohnguts auf dem benachbarten BPlan Nr. 167 zu berücksichtigen.

Festsetzungen des Bebauungsplans

- Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 169 „Dorfgebiet Metten Pulte“ wird für die überwiegend durch Wohnen geprägte Bebauung nördlich der Straße „Auf der Jenseite“ ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie die nach § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, da sich diese aufgrund verkehrlicher, immissionsschutzrechtlicher und stadtfunktionaler Gründe nicht für diese Ortsrandlage eignen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 169 „Dorfgebiet Metten Pulte“ wird für den Bereich der bestehenden Hofstelle und dem geplanten Wohngebäude ein Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO festgesetzt. In dem festgesetzten Bereich sind Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, sonstige Wohngebäude sowie Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zulässig. Die nach § 5 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen wie Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe als auch Tankstellen sind in dem Dorfgebiet nicht zulässig. Die Festsetzungen sollen sicherstellen, dass die gegenwärtig landwirtschaftlich orientierte Nutzung auch künftig fortgeführt werden kann und die Möglichkeit zum Bau eines weiteren Wohnhauses besteht.

Die Flächen des Dorfgebietes (MD) südlich des Baufeldes sind landwirtschaftlich als Grünland zu bewirtschaften. Damit soll die gegenwärtige Nutzung auf diesen Flächen sichergestellt werden.

Für den Bereich des Dachdecker-Betriebs einschließlich des vorgelagerten Wohngebäudes wird ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude und sonstige Gewerbebetriebe. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind im Mischgebiet

nicht zulässig. Gartenbaubetriebe und Tankstellen können insbesondere aufgrund der mit Ihnen verbundenen Ziel- und Quellverkehre nicht in die kleinteilig strukturierten Wohngebiete gestalterisch und funktional integriert werden.

Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen. Dies erfolgt, da eine städtebauliche Integration von Vergnügungsstätten in einem dörflichen und durch Wohnen geprägtes Umfeld nicht sinnvoll erscheint und von diesen Nutzungen ein hohes Störungspotenzial (insbesondere in den Nachtstunden) ausgeht.

- Maß der baulichen Nutzung

  Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grund- und Geschossflächenzahl (GRZ und GFZ) bestimmt. In dem mit MD definierten Dorfgebiet ist eine GRZ von 0,4 und GFZ von maximal 0,6 festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse beläuft sich auf zwei Vollgeschosse. In dem Mischgebiet (MI) werden eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von maximal 0,6 festgesetzt. Innerhalb dieser sind ein Vollgeschoss zulässig.

  Für beide Gebiete liegen die Festsetzungen unter den gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO definierten Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung. Damit soll die Bodenversiegelung auf ein notwendiges Maß reduziert werden.

  In dem allgemeinen Wohngebiet (WA) beträgt die GRZ 0,4 und die GFZ 0,8. Die GRZ entspricht dabei den allgemeinen Festsetzungen hinsichtlich der Obergrenzen nach § 17 BauNVO und orientiert sich am Bestand.

- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

  Im Plangebiet werden Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO festgesetzt, die sich an der vorhandenen städtebaulichen Situation orientieren. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) und dem Dorfgebiet (MD) sind nur Einzelhäuser zulässig. Damit soll die bestehende und eine für den Ortsrand angemessene aufgelockerte Bauweise auch künftig sichergestellt sein.

- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

  Um den Versieglungsanteil von Flächen im Plangebiet einzugrenzen, wird die Zulässigkeit von Nebengebäuden, Garagen, Carports und Stellplätzen auf die überbaubaren Grundstücksflächen begrenzt. Weiterhin sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Durch die Konzentration entsprechender Anlagen innerhalb der Baufenster soll eine Beeinträchtigung des umliegenden Landschafts- und Naturraumes minimiert werden. Eine Ausnahme stellt die vorgelagerte Stellplatzanlage an der Pension (Auf der

Jenseite 13) dar. Um diese planungsrechtlich zu sichern und nicht auf den Bestandsschutz zu reduzieren, wird diese als Fläche für Stellplätze gekennzeichnet.

- Belastungsflächen / Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

  Innerhalb des Plangebietes ist die von der Straße „Am Wiebernbach“ abzweigende private Hofzufahrt als Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Grundstückeigentümers auszubilden.

- Private Grünflächen

  Südlich des geplanten Wohnhauses wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese/ Obstwiese“ festgesetzt (G1). Innerhalb dieser ist die vorhandene Obstwiese (mindestens 10 Bäume, Abstand untereinander ca. 10m) auf einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 750 m² dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall ersetzen. Die Obstbäume sind gegen Beschädigung und Verbiss durch Weidevieh zu schützen. Die Obstwiese war bereits Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 100 Saalhausen „Metten-Pulte“ und wird in den Bebauungsplan Nr. 169 „Dorfgebiet Metten Pulte“ übernommen.

  Die westlich zur Straße „Am Wiebernbach“ verlaufende private Grünfläche wird mit der Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen/ Graben“ versehen. Die Grünfläche ist naturnah zu entwickeln und bildet einen qualifizierten Übergang zur westlich angrenzenden Wohnbebauung sowie der Hotelnutzung.

- Flächen für die Landwirtschaft

  Entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden die Bereiche nördlich zur Hofstelle sowie die östlich dazu befindlichen Freiflächen als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Die Flächen zwischen Hofstelle und Lenne liegen nahezu vollständig im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

<u>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u>

Im Plangebiet wird die Fläche im Uferbereich der Lenne gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die mit der Maßnahme 1 gekennzeichneten Flächen sind als Gewässerrandstreifen zu entwickeln und zu erhalten. Die Wiesenbereiche sind max. zweimal im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Entlang des Lenne-Radweges ist auf einer Breite von ca. 1 m häufigere Mahd zulässig. Die Wiesenflächen sind kurzrasig zum Winter zu hinterlassen. Die vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Soweit wasserrechtliche Belange und die Wasserdurchlässigkeit des Bodens nicht entgegenstehen, sind die Flächen für Nebenanlagen, Stellplatz- und Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Damit soll der Versiegelungsgrad im Plangebiet minimiert werden.

Aus Gründen des Artenschutzes ist die Räumung der Baufelder nur außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 01.10. bis 28.02. zulässig. Weiterhin sind für die Objekt- und Stellplatzbeleuchtung insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden. Insbesondere ist die Abschattung Richtung Offenland und der Lenne zu gewährleisten, um das Anziehen von Insekten zu verringern.

Gemäß § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource „Boden“ zu achten. Damit wird gewährleistet, dass der allgemeine Versiegelungsgrad bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahmen auf ein notwendiges Maß reduziert wird.

Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Gehölzbestände und Einzelbäume sind auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 1). Mit der Festsetzung werden die Pflanzmaßnahmen des VEP in den Bebauungsplan übernommen, und damit die Freiraumqualität gewährleistet.

6 Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Aufgrund der oben dargestellten Beschreibung der geplanten Maßnahmen im B-Plangebiet wird erkennbar, dass es gegenüber dem aktuellen Zustand nur geringe Veränderungen gibt. Insbesondere bleiben alle Gehölzstrukturen bestehen, teilweise werden auch noch weitere Obstbäume hinzugepflanzt. Es gehen Teilflächen der Grünlandparzelle für die zukünftige Bebauung verloren, dafür sind aber schon Grünlandflächen aus einer ehemaligen Weihnachtsbaumkultur (Ausgleich im Rahmen des VEP 100) entstanden. Dieser Verlust betrifft keine substantiellen Flächen zur Nahrungssuche, im nahen Umfeld sind ausreichend geeignete weitere Flächen zur Nahrungssuche vorhanden und durch geplante Kompensationsmaßnahmen (auch im Zuge der Umsetzung des B-Plans 167) werden diese zukünftig optimiert. Wie die folgende Tabelle zeigt, ergeben sich daher für die wenigen (potentiell) vorkommenden Arten keine Betroffenheiten.

Tab. 3: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich.

Deutscher Name	Vorkommen Besteht ein geeignetes Habitat-/ Quartier-angebot?	Betroffenheit Werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst?
Säugetiere		
Großes Mausohr	**Nein**	**Nein**
Zwergfledermaus	Nein	Nein
Haselmaus	**Nein**	**Nein**
Vögel		
Baumpieper	Nein	Nein
Eisvogel	Nein	**Nein**
Feldlerche	Nein	**Nein**
Feldsperling	Nein	Nein
Gartenrotschwanz	Nein	**Nein**
Grauspecht	Nein	**Nein**
Habicht	Nur pot. NG	Nein
Kleinspecht	**Nein**	Nein
Mäusebussard	Nur NG	**Nein**
Mehlschwalbe	Nur NG	**Nein**
Neuntöter	Nein	Nein
Rauchschwalbe	Nur NG	Nein
Raufußkauz	Nein	Nein
Rotmilan	Nur NG	Nein
Schwarzspecht	Nein	Nein
Schwarzstorch	Nein	Nein
Sperber	Nur pot. NG	**Nein**
Sperlingskauz	Nein	**Nein**
Star	nur NG	**Nein**
Turmfalke	Nur NG	**Nein**
Turteltaube	Nein	**Nein**
Uhu	Nein	Nein
Waldkauz	Nein	Nein
Waldlaubsänger	Nein	**Nein**
Waldohreule	Nein	**Nein**

Waldschnepfe	Nein	**Nein**
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Nein	Nein
Reptilien		
Schlingnatter	Nein	Nein

7 Zusammenfassende Darstellung

Planungsrelevante Arten konnten im B-Plangebiet nicht nachgewiesen werden bzw. nutzen dieses nur als Teilhabitat zur Nahrungssuche. Aufgrund der Größe der betroffenen Grünlandfläche ist dabei nicht von einem substantiellen Verlust von Nahrungshabitaten auszugehen, zumal das weitere Umfeld auch in großen Teilflächen von Grünland geprägt wird. Es werden durch die Planung keine Gehölze verlorengehen und ein Ausgleich für die ursprünglich stärker festgesetzten Eingriffe ist schon erfolgt (s. Umweltbericht Plangala 2018).

8 Fazit

Der B-Plan 169 löst keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus, im Eingriffsbereich bestehen keine Vorkommen planungsrelevanter Arten und die vorgesehenen zusätzlichen Festsetzungen zur Bebauung betreffen keine Gehölze bzw. auch nur potentiell relevante Habitatstrukturen.

Aufgestellt: **Anröchte, den 15.08.2018**

Dipl.-Biol. K.-J. Conze

9 Quellenverzeichnis

9.1 Literatur

KREIS OLPE (2006): Landschaftsplan Nr. 2: Elsper Senke – Lennebergland. Stand: Juni 2006.

LANUV (2016): Biotoptypenbewertungsschlüssel für die Bauleitplanung

LANUV (2018): Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebenraumtypen (Stand: Mai 2018).

LÖKPLAN GBR (2018): Artenschutzfachgutachten zum B-Plan 167 „Seniorenresidenz“ in Saalhausen, Lennestadt, unveröff. Gutachten im Auftrag der WOHNBAU VITALIS GMBH.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT (NWO) (HG) (2016): Rote Liste NRW 2016. In: Charadrius: Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. 52. Jahrgang 2016 Heft 1-2.

PLANGALA (2018 A): Umweltbericht zum B-Plan 167 „Seniorenresidenz“ in Saalhausen, Lennestadt, unveröff. Gutachten im Auftrag der WOHNBAU VITALIS GMBH.

PLANGALA (2018 B): Umweltbericht zum B-Plan 169 „Wohngebiet Metten Pulte“ in Saalhausen, Lennestadt, unveröff. Gutachten im Auftrag der WOHNBAU VITALIS GMBH.

STADT LENNESTADT (2002): Vorhaben- und Erschließungsplan 100 „Metten-Pulte“.

9.2 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – in der Fassung vom 06.06.2016

9.3 Internet

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start (abgerufen im Januar 2018).

9.4 Kartengrundlagen & WMS-Dienste

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN LAND NRW (2018 A): WMS-Dienst LINFOS NRW. Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (abgerufen im Januar 2018). Datenlizenz Deutschland - Namensnennung- Version 2.0 www.govdata.de/dl-de/by-2-0, LINFOS Landschaftsinformationssammlung. http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN LAND NRW (2018 B): Daten aus dem FOK des LANUV (abgerufen im Februar 2018). Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 -, www.govdata.de/dl-de/by-2-0, LINFOS Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten.

WMS-DIENST LUFTBILD : Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2018